Der juristische Streit um die UN-Behindertenrechtskonvention

zwischen dem Hessischen VGH und

Prof. Dr. Eibe Riedel

Prof. Dr. Eibe Riedel Universität Mannheim / HEID Genf

Gutachten

zur Wirkung der internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem

Erstattet der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen Nordrhein-Westfalen (LAG GL) in Projektpartnerschaft mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen (BAG GL) und dem Sozialverband Deutschland (SoVD)

Impressum

Landesarbeitsgemeinschaft NRW e.V. Benninghofer Straße 114 44269 Dortmund Tel. (0231) 72 81 10 11 Fax (0231) 81 00 41

Email info@gemeinsam-leben-nrw.de www.gemeinsam-leben-nrw.de

Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen - Sozialverband Deutschland e.V. Stralauer Straße 63 10179 Berlin Tel. (030) 72 62 22 - 0 Fax (030) 72 62 22 - 311 Email kontakt@sovd.de www.sovd.de

Stand Januar 2010

Druck Maxroi Graphics GmbH, Görlitz

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verbandes reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Copyright @ 2010 LAG Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW





VGH Kassel, Beschluss v. 12.11.2009; NVwZ-RR 2010, 602

 BRK für Hessen bisher nicht in Kraft getreten. **Prof. Eibe Riedel,** in NVwZ 2010, 1346, Gutachten

 Keine direkte Geltung des Art. 24 BRK, aber Verpflichtung des hessischen Landtages zur Umsetzung durch Änderung der Schulgesetze wegen der Verpflichtung der Länder zu einem bundesfreundlichen Verhalten, Art. 20 I, 31 GG

VGH Kassel

- Art. 24 BRK ist nicht unmittelbar anwendbares Bundesrecht, weil er zu unbestimmt ist.
- Art. 24 BRK ist lediglich eine programmatische Zielbestimmung für die Bildungspolitik der Vertragsstaaten, die nur nach und nach zu verwirklichen sei.

- Art. 24 I S. 2 und II BRK beinhalten ein Bekenntnis zum Diskriminierungsverbot auch für den Bereich der Schulbildung.
- Die Begriffe "gewährleisten" und "sicherstellen" bedeuten die Pflicht des einzelnen Vertragsstaates zur sofortigen Unterlassung von behinderungsbedingten Diskriminierungen in der allgemeinen Schule.
- Art. 24 I S. 2 BRK bedarf nur noch der Transformation durch die Landesgesetzgeber, nicht der weiteren gesetzlichen Ausfüllung.
- International anerkannt: wirtschaftliche soziale und kulturelle Rechte haben immer auch einen subjektiv-rechtlichen, justiziablen Inhalt

VGH Kassel

 Art. 24 vermittelt kein unmittelbar geltendes subjektives Recht auf Zugang zur allgemeinen Schule.

- Die Verwehrung des Zugangs zum GU für Kinder mit Behinderung trifft das Recht dieser Kinder auf Bildung in seinem Kern.
- Nur das Verständnis des Art. 24 BRK als subjektivrechtlicher Anspruchsnorm im Hinblick auf den Zugang zur Regelschule wird dem Sinn und Zweck der Konvention gerecht (siehe dazu nächste Folie).
- Alle Vertragsstaaten müssen auf ihrem gesamten Hoheitsgebiet ein inklusives Schulsystem schaffen...

Inhalt des individuellen Anspruchs aus Art. 24 BRK nach Prof. Riedel

- Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zum System der Regelschule.
- auch Anspruch auf Schaffung der angemessenen Vorkehrungen, dass dies gelingen kann; z. B.
 Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen wie sonderpädagogische Förderung, zieldifferenter Unterricht, Schulassistenz usw.
- Grundsätzlicher Vorrang der Regelbeschulung
- Art. 24 beinhaltet auch Erfüllungspflicht des Staates, die Verhältnisse so anzupassen, wie es für integrativen Unterricht erforderlich ist.

VGH Kassel

Eine zwangsweise
 Zuweisung an eine
 Sonderschule kann je nach
 Einzelfall sogar zur
 Gleichberechtigung des
 behinderten Kindes
 erforderlich sein (=erlaubte
 Ungleichbehandlung) und
 nicht gegen das
 Diskriminierungsverbot des
 Art. 5 BRK verstoßen.

- nicht jede Zuweisung an eine Sonderschule ist ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, Art. 5 BRK
- BRK dreht aber Regel-Ausnahme-Verhältnis um: Beschulung in der allgemeinen Schule ist die Regel, die Sonderbeschulung die absolute Ausnahme.
- Art. 5 BRK (= Diskriminierungsverbot) ist ein Grundsatz, der auf Art. 24 BRK ausstrahlt, d. h. Art. 24 BRK ist im Lichte des Diskriminierungsverbotes auszulegen.

VGH Kassel

 Art. 3 III S. 2 GG greift als Abwehrrecht nicht ein, wenn die zuständige Behörde (= Schulamt) die Interessen hinreichend abgewogen hat. Auch eine völkerrechtskonforme Auslegung führt zu keinem anderen Ergebnis.

- Zuweisung nicht in jedem Fall eine verbotene Schlechterstellung
- Maßstab für die Auslegung des Art. 3 III
 S. 2 GG hat sich durch die BRK in Richtung Inklusion verschoben.
- Das gilt auch für die Ausübung des behördlichen Ermessens.
- GU = Regelfall
- Inhalt des Art. 3 III S. 2 GG hat sich durch die BRK gewandelt (*Völker* rechtsfreundlichkeit des GG).
- Folge: strittige
 Schulrechtsnorm
 verfassungskonform auslegen
 oder BVerfG anrufen!!